

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 18.12.2011 gegründete Verein „Joven Esperanza e.V.“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung des gemeinnützigen „Proyecto Educativo Niños, Niñas y Adolescentes de Escasos Recursos“ (kurz PENADER) in Camiri, Bolivien im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zweckes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
- Der Verein setzt seine gesamten Mittel zur Zwecksverwirklichung ein.
- Die Weiterleitung von Mitteln an Körperschaften im Ausland, die dort vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke fördern, erfolgt nur, sofern sich diese verpflichten, dem Verein bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Kalenderjahres einen ausführlichen Mittelverwendungsbericht mit entsprechenden Nachweisen zu übersenden, damit die Körperschaft die steuerbegünstigte Verwendung der Mittel seinem Finanzamt gegenüber nachweisen kann.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Organe des Vereins (§ 7), sowie alle weiteren Ämter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

(1) Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine gesamten Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs.1 der Satzung genannten gemeinnützigen ausländischen Körperschaft verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt (Kündigung)
- Ausschluss
- Streichung der Mitgliedschaft
- Tod im Fall der Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern
- Auflösung im Fall der Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen mit angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Vorstand erlässt hierzu eine gesonderte Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten, sowie Änderungen Ihrer Anschrift bzw. der Bankverbindung dem Vorstand

unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eventuell anfallende Kosten, aufgrund nicht rechtzeitiger Mitteilung, gehen zu Lasten des entsprechenden Mitgliedes.

(3) Die Mitgliederrechte ruhen, sofern das Mitglied seinen Beitrag nicht pünktlich zur Fälligkeit entrichtet hat.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie bis zu sieben Beisitzenden. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB).

(6) Die Beisitzenden des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des erweiterten Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Ämter des erweiterten Vorstands können nicht in einer Person vereinigt werden.

(7) Die Beisitzenden des erweiterten Vorstands nehmen Funktionen wahr, die ihnen durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(7) Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz kann zu einer ausschließlich virtuellen Mitgliederversammlung, oder zu einer Hybrid-Veranstaltung, bei der die Mitglieder sowohl in Präsenz als auch virtuell teilnehmen und abstimmen können, einberufen werden.

Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen bieten die Möglichkeit in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Konferenzraum, Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz stattzufinden. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort, oder einen geschützten Zugang. Sollten die Mitglieder zu Beginn der Versammlung mehrheitlich beschließen, dass diese auch für Personen außerhalb des Vereins zugänglich ist, wird technisch sichergestellt, dass nur Mitglieder ihre Stimme bei Abstimmungen abgeben können.

Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das SOS-Kinderdorf e.V., Renatastr. 77, 80639 München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.